

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Sonneberg (Straßenausbaubeitragssatzung vom 29.07.2002) (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 11/05 vom 24.12.2005)

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S.501), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBI. S. 257) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz - ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBI. S. 265), erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Sonneberg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 29.07.2002 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 5 m des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Artikel 2

Diese Änderung zur Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, 27.10.2005

Sibylle Abel Bürgermeisterin